



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

1 StR 39/00

vom  
15. Februar 2000

in der Strafsache  
gegen

wegen versuchten Totschlags u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Februar 2000 beschlossen:

Dem Nebenkläger W. , wird für die Revisionsinstanz  
Rechtsanwalt L. aus Nürnberg als Beistand bestellt.

Gründe:

Der Nebenkläger hat beantragt, ihm auch für das Revisionsverfahren  
Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt L. beizuordnen.

Dieser Antrag ist dem in § 300 StPO zum Ausdruck gebrachten allgemeinen Rechtsgedanken zufolge als Antrag auf Bestellung eines Beistandes nach § 397a Abs. 1 StPO auszulegen. Die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe gemäß § 397a Abs. 2 StPO, die u.a. eine zusätzliche Bedürftigkeitsprüfung voraussetzt und auch daher für den Nebenkläger ungünstiger ist, kommt nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung eines Beistandes nicht vorliegen (BGH NJW 1999, 2380).

Eine auch für das Revisionsverfahren fortwirkende Bestellung als Beistand durch das Landgericht ist nicht erfolgt; dieses hat dem Nebenkläger lediglich Prozeßkostenhilfe gewährt und ihm Rechtsanwalt L. beigeordnet (Bd. III Bl. 911 d.A.; siehe auch Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO 44. Aufl. § 397a Rdn. 17).

Die Voraussetzungen für die Bestellung eines Beistandes liegen hier vor  
(§ 397a Abs. 1, § 395 Abs. 1 Nr. 1 lit.c StPO).

Schäfer

Granderath

Wahl

Schomburg

Schluckebier